



**B9-0143/2024**

26.2.2024

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission / des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))

**Viola von Cramon-Taubadel, Francisco Guerreiro, Markéta Gregorová, Alviina Alametsä, Bronis Ropè, Erik Marquardt, Heidi Hautala, Malte Gallée, Alice Bah Kuhnke, Pär Holmgren, Jakop G. Dalunde, Reinhard Bütikofer, Sergey Lagodinsky**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**B9-0143/2024**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf das Memorandum über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 5. Dezember 1994 (das Budapester Memorandum),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2023,
- unter Hinweis auf das Abkommen aus dem Jahr 2006 zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. November 2022 mit dem Titel „Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs“, vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“ und vom 23. Februar 2023 mit dem Titel „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zugrunde liegen“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 12. Dezember 2023 mit dem Titel „Report on the human rights situation in Ukraine – 1 August to 30 November 2023“ (Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Ukraine – 1. August bis 30. November 2023),
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank, der Regierung der Ukraine, der Kommission und der Vereinten Nationen vom 14. Februar 2024 mit dem Titel „Ukraine – Third Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA3) – February 2022 - December 2023“ (Ukraine – Dritte zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung – Februar 2022 bis Dezember 2023),
- unter Hinweis auf den Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe zu den Umweltauswirkungen des Krieges vom 9. Februar 2024 mit dem Titel „An environmental compact for Ukraine – A Green Future: Recommendations for

---

<sup>1</sup> ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 50.

Accountability and Recovery“ (Umweltpakt für die Ukraine – Eine grüne Zukunft: Empfehlungen im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Erholung),

- unter Hinweis auf die Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) vom 8. Februar 2024 zur Lage in der Ukraine,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation vor zwei Jahren, am 24. Februar 2022, einen grundlosen, ungerechtfertigten und rechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine begonnen hat; in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2014 mit der Besetzung von Teilen des Donbas und der Besetzung und Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine begann;
- B. in der Erwägung, dass die Truppen Russlands seither weiterhin willkürliche Angriffe auf Wohngebiete und die zivile Infrastruktur verübt und diese noch verschärft haben; in der Erwägung, dass schwere und intensive Bombardierungen in Verbindung mit Bodenkämpfen im gesamten Jahr 2023 fortgesetzt wurden; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bestätigt haben, dass seit Februar 2022 über 10 000 Zivilisten, darunter Hunderte von Kindern, ermordet wurden; in der Erwägung, dass die tatsächliche Zahl ziviler Todesopfer auf Zehntausende geschätzt wird; in der Erwägung, dass viele weitere Zivilpersonen gefoltert, gewaltsam „umerzogen“, schikaniert, vergewaltigt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten;
- C. in der Erwägung, dass Millionen von Ukrainern vor den Angriffen Russlands geflohen sind und somit innerhalb der Ukraine und in andere Länder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass über 3,3 Millionen Menschen, darunter 800 000 Kinder, an der Front leben; in der Erwägung, dass immer noch jeden Tag Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser bombardiert werden; in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration durch die Zerstörungskampagne Russlands im Jahr 2023 fast 720 000 Menschen in den am stärksten betroffenen Teilen der Ukraine ihren Zugang zu angemessenem und sicherem Wohnraum verloren haben; in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten berichtet hat, dass willkürliche Angriffe auf besiedelte Gebiete in der Ukraine im Dezember 2023 einen Höhepunkt erreichten, was verdeutlicht, dass das Muster von zivilen Todesopfern, Zerstörung und humanitärem Bedarf im Laufe des Jahres 2023 anhielt;
- D. in der Erwägung, dass Schätzungen der staatlichen Stellen der Ukraine zufolge seit Beginn der groß angelegten Invasion im Februar 2022 mindestens 19 546 ukrainische Kinder aus ihrer Heimat nach Russland und in von Russland besetzte Gebiete deportiert und dorthin vertrieben wurden und nur 388 von ihnen nach Hause zurückgekehrt sind; in der Erwägung, dass viele der entführten Kinder berichteten, körperlich und seelisch misshandelt worden zu sein, um ihre ukrainische Identität zunichte zu machen;
- E. in der Erwägung, dass durch die Kriegsverbrechen Russlands eine ganze Bevölkerung traumatisiert sein wird, da Schätzungen zufolge 10 Millionen Menschen gefährdet sind, psychisch zu erkranken, oder bereits mit einer derartigen Krankheit leben, und dass

schätzungsweise 3,9 Millionen Menschen an mittelschweren bis schweren Symptomen leiden, die eine Behandlung wegen psychischer Belastung, Depressionen, Angstzuständen und posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) erfordern; in der Erwägung, dass im Jahr 2023 227 Vorfälle gemeldet wurden, die humanitäre Einsätze im Land beeinträchtigten, wobei 50 humanitäre Helfer getötet oder verwundet wurden, 11 davon während der Ausübung ihrer Pflichten;

- F. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in humanitären sowie in von Flucht und Vertreibung geprägten Krisen besonders gefährdet sind, da sie nach wie vor in unverhältnismäßigem Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer fallen; in der Erwägung, dass viele Frauen in der Ukraine geblieben sind und Dienst bei der kämpfenden Truppe tun; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass ukrainische Soldatinnen in Gefangenschaft gefoltert und sexueller Gewalt ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass laut Berichten des OHCHR die überlebenden Familienmitglieder – darunter viele Frauen, weil die meisten Opfer summarischer Hinrichtungen durch die Streitkräfte Russlands in den besetzten Gebieten Männer waren – dort geblieben und nun oft auf sich allein gestellt sind und mit einem begrenzten Familieneinkommen, einer erhöhten Pflegebelastung und schweren psychischen Traumata und Ängsten fertigwerden müssen;
- G. in der Erwägung, dass die natürliche Umwelt der Ukraine ein konkretes Ziel in dem Krieg ist, da Russland eklatant massive Umweltschädigungen wie das Verbrennen von Feldern und Wäldern, den illegalen Einschlag von ukrainischem Holz und die Kontaminierung von Wasser und Böden mit chemischen Abfällen als Taktik nutzt, um die Flächen des Landes zu zerstören, es unbewohnbar zu machen und künftige Generationen ihrer Möglichkeiten zu berauben, eine positive Entwicklung zu erzielen; in der Erwägung, dass die Zerstörung des Staudamms von Kachowka am 6. Juni 2023 ein klares Beispiel für Handlungen Russlands ist, die in den kommenden Jahren weiterhin zu ökologischen Zerstörungen führen werden; in der Erwägung, dass eine völkerrechtliche Definition des Begriffs „Ökozid“ vorgeschlagen wurde, die als neuer Artikel 8b in das Römische Statut des IStGH aufgenommen werden könnte; in der Erwägung, dass „Ökozid“ als rechtswidrige oder vorsätzliche Handlungen definiert wird, die in dem Wissen begangen werden, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Umwelt durch diese Handlungen schwer und entweder in großem Ausmaß oder langfristig geschädigt wird;
- H. in der Erwägung, dass Russland die Sicherheit von friedlichen Zwecken dienenden kerntechnischen Anlagen in der Ukraine und das Personal dieser Anlagen weiterhin wesentlich bedroht, wodurch sich die Gefahr eines kerntechnischen Unfalls internationaler Tragweite erheblich erhöht; in der Erwägung, dass Russland das Kernkraftwerk Saporischschja, das größte Kernkraftwerk Europas, eingenommen und militarisiert hat; in der Erwägung, dass der Generaldirektor der IAEA vor Kurzem im Anschluss an einen Besuch der Anlage enorme Wachsamkeit in Bezug auf den derzeitigen Zustand des Kernkraftwerks Saporischschja erklärt und betont hat, dass eine dauerhafte Lösung für eine alternative Kühlwasserquelle nach der Zerstörung des stromabwärts gelegenen Staudamms von Kachowka im Juni 2023 und für den Personalmangel gefunden werden muss;

- I. in der Erwägung, dass Russland Berichten zufolge eine drastische Neuausrichtung seiner Wirtschaft auf eine „Kriegswirtschaft“ vorgenommen hat und sehr hohe Verteidigungsausgaben von schätzungsweise weit über 100 Mrd. EUR plant; in der Erwägung, dass Russland Berichten zufolge im Inland jährlich mehr als 2 Millionen Artilleriegeschosse herstellt, was deutlich über der Menge liegt, die die Regierungen der EU der Ukraine zugesagt haben;
- J. in der Erwägung, dass in der jüngsten zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung der Weltbank, der Regierung der Ukraine, der Kommission und der Vereinten Nationen geschätzt wird, dass sich die Gesamtkosten des Wiederaufbaus und der Erholung in der Ukraine mit Stand vom 31. Dezember 2023 in den nächsten zehn Jahren auf mindestens 452,8 Mrd. EUR belaufen werden; in der Erwägung, dass die EU nun die Ukraine-Fazilität umsetzt, ein Paket von Finanzhilfen und Darlehen in Höhe von 50 Mrd. EUR für den Zeitraum 2024 bis 2027; in der Erwägung, dass diese Mittel zu den über 85 Mrd. EUR an Unterstützung, einschließlich militärischer Hilfe, hinzukommen, die der Ukraine bereits bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass zusätzliche Mittel im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) bereitgestellt werden, insbesondere für humanitäre Hilfe;
- K. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten der Ukraine bislang 28 Mrd. EUR an militärischer Hilfe bereitgestellt und darüber hinaus etwa 21,2 Mrd. EUR für 2024 vorläufig zugesagt haben; in der Erwägung, dass es bei der militärischen Hilfe für die Ukraine an Lastenverteilung und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten mangelt; in der Erwägung, dass mehrere große Mitgliedstaaten mit erheblichen Kapazitäten in der Verteidigungsindustrie nur einen sehr geringen Anteil der militärischen Hilfe beigetragen haben, die die Ukraine benötigt; in der Erwägung, dass im Rahmen der militärischen Unterstützungsmission der EU 40 500 ukrainische Soldaten ausgebildet wurden und bis zum Sommer 2024 weitere 20 000 ukrainische Soldaten ausgebildet werden sollen; in der Erwägung, dass deutlich geworden ist, dass die EU bis März 2024 nur ungefähr die Hälfte der zugesagten 1 Millionen Schuss Munition in die Ukraine liefern werden kann und ihr Ziel voraussichtlich erst neun Monate später erreichen wird; in der Erwägung, dass das jüngste US-Hilfspaket für die Ukraine im Kongress blockiert ist; in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs Deutschlands, Tschechiens, der Niederlande, Estlands und Dänemarks die Europäische Union aufgefordert haben, sich erneut für die langfristige Unterstützung der Ukraine einzusetzen, und dies als „gemeinsame europäische Verantwortung“ bezeichnet haben;
- L. in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14. Dezember 2023 beschlossen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen; in der Erwägung, dass es der Regierung der Ukraine trotz der Aggression Russlands und der prekären sozioökonomischen Lage gelungen ist, Erfolge bei der Fortsetzung ihrer Reformen in den Bereichen Dezentralisierung und Demokratisierung zu erzielen;
1. verurteilt aufs Allerschärfste den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Beteiligung von Belarus an diesem Krieg und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen, sämtliche Truppen und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten völkerrechtlich

- anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen und die Ukraine für den ihrem Volk zugefügten Schaden und den Schäden an Land und Infrastruktur zu entschädigen;
2. bekundet der Bevölkerung der Ukraine seine ungeteilte Solidarität, unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt;
  3. verurteilt aufs Schärfste die massiven und schweren Menschenrechtsverletzungen und die Kriegsverbrechen, die in den vergangenen zwei Jahren von den Streitkräften Russlands und verschiedenen Organen der Besatzungsverwaltung in der Ukraine begangen wurden, darunter summarische Tötungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Übergriffe, Folter, Entführungen und die gezielte Zerstörung von Wohngebieten; bekräftigt, dass die verantwortlichen Regierungsbeamten und militärischen Führer, in den Medien tätige Propagandisten und andere Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (darunter versuchten Völkermord) begehen oder ermöglichen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Arbeit des IStGH bei seiner Aufgabe, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die die schwersten Verbrechen, die die internationale Staatengemeinschaft berühren, begangen haben; fordert die Ukraine zu diesem Zweck auf, in Betracht zu ziehen, Vertragspartei des Römischen Statuts zu werden;
  4. betont, dass über 14,6 Millionen Menschen in der Ukraine humanitäre Hilfe benötigen und über 6 Millionen Ukrainer aus der Ukraine vertrieben wurden; stellt fest, dass die Zahl der Betroffenen voraussichtlich erheblich zunehmen wird, wenn Russland weitere Geländegewinne erzielt; betont, dass die EU weiterhin humanitäre Hilfe für die Ukraine bereitstellen und die Bedürfnisse von Millionen aus der Ukraine Vertriebenen und Binnenvertriebenen erfüllen muss, insbesondere die Bedürfnisse derjenigen, die gefährdeten Gruppen angehören; stellt fest, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe in den kommenden Jahren wahrscheinlich fortbestehen wird, und betont, dass die EU darauf vorbereitet sein muss, diesen Bedarf mit einer langfristigen Planung und angemessenen Mitteln zu decken; fordert die EU erneut auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um die katastrophale Lage der Menschen, die nach Russland deportiert wurden, und der Kinder, die in Russland zwangsweise adoptiert wurden, zu verbessern;
  5. fordert die Mitgliedstaaten auf, den vorübergehenden Aufenthalt von Flüchtlingen aus der Ukraine in der EU durch gezielte Programme und Maßnahmen zu erleichtern, durch die ein erschwinglicher und angemessener Zugang zu Wohnraum, Nahrungsmitteln, Gesundheitsversorgung, Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sichergestellt wird, einen langfristigen Aufenthalt und den Zugang zur Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, Reisen zwischen der Aufnahmegemeinschaft und der Ukraine zu erleichtern und Ukrainern, insbesondere Kindern, dabei zu helfen, ihre Kultur und Sprache im Ausland zu pflegen;
  6. begrüßt die Unterstützung der ukrainischen Kultur durch das Programm Kreatives Europa in Form einer speziellen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und fordert nachdrücklich, dass diese Unterstützung ausgeweitet und verstärkt wird, da es wichtig ist, die kulturelle und sprachliche Identität der Ukrainer in der EU und in der

Ukraine zu schützen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit der aus Sachverständigen bestehenden Untergruppe der Kommission, die sich mit dem Schutz des kulturellen Erbes in der Ukraine befasst, und betont, dass die Empfehlungen der Sachverständigen umgesetzt werden müssen;

7. verurteilt den Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe auf das Allerschärfste und betont, dass dies ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die EU sowie die Aufnahmeländer auf, den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sicherzustellen, insbesondere Notfallverhütung, auch für Überlebende von Vergewaltigungen, und die Bereitstellung dieser Dienste in der Ukraine zu unterstützen;
8. fordert die Kommission und die Ukraine auf, sich darauf vorzubereiten, den erheblichen Bedarf an medizinischer Versorgung (bzw. psychologischer Betreuung) zu decken, der nach dem Krieg in zuvor besetzten Gebieten zu erwarten ist, insbesondere für diejenigen, die von den Besatzungstruppen Russlands, auch auf der Krim, gefangen gehalten, gefoltert, vergewaltigt oder anderweitig misshandelt wurden; fordert in diesem Zusammenhang, dass Russland umgehend alle politischen Gefangenen in den von ihm besetzten Gebieten der Ukraine freilässt;
9. verurteilt erneut die Zerstörung des Staudamms von Kachowka im von Russland besetzten Gebiet der Südukraine, bei der eine vom Menschen verursachte Katastrophe als Kriegswaffe eingesetzt wurde; betont, dass dieser entsetzliche Akt der Aggression, den Russland begangen hat, einen Ökozid darstellt, da er massive Schäden verursacht und Ökosysteme und die Lebensgrundlagen von Millionen von Ukrainern, die in dem Gebiet leben, zerstört hat; betont, dass die Zerstörung des Damms durch Russland eindeutig ein Angriff auf kritische zivile Infrastruktur war und mithin ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert den Ankläger des IStGH auf, zu prüfen, ob der Fall des Zusammenbruchs des Staudamms von Kachowka gemäß Artikel 8 strafrechtlich verfolgt werden kann;
10. ist zutiefst besorgt über die langfristigen Umweltauswirkungen des Konflikts und verurteilt sämtliche Handlungen, mit denen Russland durch sein militärisches Vorgehen einen Ökozid an der Flora und Fauna der Ukraine verübt und die Atmosphäre und die Wasserressourcen des Landes vergiftet; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, für eine gezielte langfristige Unterstützung zu sorgen, um die langfristigen ökologischen Auswirkungen des Krieges so weit wie möglich abzumildern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten außerdem auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Ukraine vor weiteren Akten des Ökozids seitens Russlands zu bewahren;
11. missbilligt, dass Russland versucht, die ethnische, sprachliche und historische Identität der Ukraine und ihrer Bevölkerung zu leugnen, und zu diesem Zweck Zeichen der ukrainischen Identität in besetzten und annektierten Gebieten beseitigt und die Verwendung der ukrainischen Sprache und ukrainischer Symbole verbietet; missbilligt darüber hinaus die wiederholten Versuche des russischen Präsidenten und anderer Amtsträger, die Geschichte umzuschreiben;
12. verurteilt aufs Schärfste die Vernichtung, Zerstörung und Plünderung ukrainischer Kulturgüter wie Kirchen, Kunstwerke, Museen und Universitäten durch Russland;

nimmt die von der UNESCO bestätigten Schäden zur Kenntnis, die seit Beginn der groß angelegten Invasion an 341 Stätten entstanden sind, darunter 126 religiöse Stätten, 150 Gebäude von historischem und/oder künstlerischem Wert, 31 Museen, 19 Denkmäler, 14 Bibliotheken und ein Archiv; bekräftigt, dass die vorsätzliche Zerstörung und Plünderung ukrainischer Kulturerbestätten Kriegsverbrechen gleichkommen könnten;

13. begrüßt die Einrichtung der Fazilität für die Ukraine und weist gleichzeitig auf die Schätzung in der jüngsten Schadens- und Bedarfsbewertung für die Ukraine hin, wonach die Ukraine in den nächsten zehn Jahren mindestens 452,8 Mrd. EUR für die Erholung und den Wiederaufbau benötigt; betont daher, dass die im Rahmen der Ukraine-Fazilität bereitgestellten Mittel nicht ausreichen werden, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich zu einer zusätzlichen langfristigen Finanzierung für die Ukraine zu verpflichten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das jüngste Hilfspaket der USA für die Ukraine im Kongress nach wie vor blockiert wird; fordert die Kommission auf, die Mobilisierung internationaler Partner und Mittel für den Wiederaufbau der Ukraine fortzusetzen sowie weiterhin eng mit den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und der Zentralregierung der Ukraine zusammenzuarbeiten und gleichzeitig auf ambitionierten demokratischen und institutionellen Reformen in Bereichen wie Medienfreiheit, Rechtsstaatlichkeit, Dezentralisierung und Korruptionsbekämpfung zu bestehen; begrüßt die Beschlüsse der G7 und der EU, die den Weg dafür ebnen, die durch beschlagnahmte russische Vermögenswerte erzielten Gewinne für den Wiederaufbau der Ukraine einzusetzen; fordert erneut, dass legale Wege dafür sondiert werden, die eingefrorenen Vermögenswerte russischer Einzelpersonen und der russischen Zentralbank im Einklang mit dem Völkerrecht für den Wiederaufbau der Ukraine einzusetzen;
14. fordert die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Organe der Union auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine mit allerhöchster Dringlichkeit aufzustocken und zu beschleunigen – insbesondere die Lieferung von Waffen und Munition zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs; ist besorgt darüber, dass das Ziel von einer Million Schuss Artilleriemunition nicht wie versprochen erreicht werden wird; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, dem Parlament Informationen über Umfang und Wert früherer militärischer Hilfslieferungen an die Ukraine, einschließlich der vom EAD durchgeführten Prüfung, und über die Höhe der Hilfe, die die Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zu leisten bereit sind, vorzulegen;
15. fordert insbesondere die größten Mitgliedstaaten mit erheblichen Kapazitäten in der Rüstungsindustrie – wie Frankreich, Spanien und Italien – nachdrücklich auf, die militärische Unterstützung für die Ukraine umgehend in erheblichem Umfang aufzustocken; weist darauf hin, dass der Umfang und die Qualität der militärischen Hilfe, die ein Mitgliedstaat der Ukraine leistet, an die Höhe der Subventionen geknüpft werden muss, die seine Rüstungsunternehmen aus dem Europäischen Verteidigungsfonds erhalten, um die Solidarität und Sicherheit sowohl innerhalb der EU als auch im Hinblick auf die Ukraine zu stärken;
16. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, umgehend einen Dialog mit Rüstungsunternehmen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Herstellung und Lieferung insbesondere von Munition, Granaten und Raketen für die Ukraine Vorrang vor Bestellungen aus anderen Drittländern eingeräumt wird; betont, dass die



Europäische Friedensfazilität (EFF) zu einem Instrument gemacht werden muss, das sich stärker auf die Schaffung von Anreizen für die Lieferung und gemeinsame Beschaffung modernster Militärtechnologie für die Ukraine und auf die mittelfristige Vorhersehbarkeit im Hinblick auf ein ausreichend hohes Budget für Lieferungen an die Ukraine konzentriert; unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorschlag des HR/VP, im Rahmen der EFF über einen Zeitraum von vier Jahren einen Unterstützungsfonds für die Ukraine in Höhe von 20 Mrd. EUR einzurichten;

17. bekräftigt seine Unterstützung für die Entscheidung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 49 EUV Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, die den Beginn eines auf Verdiensten beruhenden Prozesses markieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, der für die Neubelebung des Erweiterungsprozesses erforderlich ist, und ihren Versprechen nachzukommen, indem konkrete positive Schritte im Rahmen der Beitrittsprozesse der Länder ergriffen werden, die Mitglied der Union werden wollen und es auch verdienen, Teil der europäischen Familie zu sein; betont, dass die beitragswilligen Länder unbedingt die notwendigen Reformen durchführen müssen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte;
18. begrüßt die Annahme des 13. Pakets von EU-Sanktionen gegen Russland, das sich gegen weitere Personen sowie Einrichtungen aus Russland, China und anderen Ländern richten wird, die die Kriegsanstrengungen Russlands unterstützen; fordert alle Partner, insbesondere die EU-Beitrittskandidaten und die potenziellen EU-Beitrittskandidaten, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen gegen Drittländer in Erwägung zu ziehen, die den Versuch unternehmen, Russland und Belarus bei der Umgehung der verhängten Sanktionen zu helfen;
19. bekräftigt seine Forderung nach weiteren Beschränkungen der Einfuhr von Waren aus Russland, einschließlich Rohstoffe wie Metalle sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse; betont, dass ein sofortiges und vollständiges Embargo für Einfuhren von fossilen Brennstoffen und Uran aus Russland erforderlich ist, damit die Preisobergrenze für russische Erdölzeugnisse in Abstimmung mit den G7-Partnern weiter gesenkt und so die Finanzierung des Krieges Putins mit EU-Geldern gestoppt wird; fordert darüber hinaus die Verhängung von Strafmaßnahmen gegen die „Schattenflotte“ Russlands, die Erdöl auf unsicheren Schiffen ohne Versicherung durch EU-Gewässer und internationale Gewässer befördert, sowie Sanktionen gegen Unternehmen aus China und anderen Ländern, die Russland bei der Umgehung der Sanktionen helfen; fordert, dass die derzeitige Regelung zur Genehmigung der Ausfuhr von militärischen Gütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck auf eine wesentlich größere Gruppe kriegsrelevanter Güter, einschließlich digitaler Komponenten, ausgeweitet wird;
20. fordert Sanktionen gegen den russischen Nuklearsektor, einschließlich individueller Sanktionen gegen die Leitung von Rosatom, um die Präsenz Russlands im europäischen Kernenergiesektor zu verringern und schrittweise zu beenden, Technologietransfers zu Rosatom zu verhindern, Schiffe von Atomflot, einer Tochtergesellschaft von Rosatom, an der Einfahrt in EU-Häfen zu hindern und den internationalen Druck zu erhöhen, damit die Besetzung des Kernkraftwerks Saporischschja endet und generell die

Sicherheit der von Konflikten betroffenen Kernkraftwerke sichergestellt wird;

21. ist zutiefst besorgt darüber, dass EU-Mitgliedstaaten weiterhin mit Russland Handel mit kriegswichtigen Gütern treiben, die mit Sanktionen belegt sind; missbilligt den gravierenden Mangel an Rechtstreue in Bezug auf die Sanktionen der EU gegen Russland; verurteilt die Praxis, dass mit Sanktionen belegte Waren aus der EU an Unternehmen oder Einzelpersonen aus Drittländern verkauft werden, während sich die Waren noch in der EU befinden, und dann direkt nach Russland versandt werden; übt Kritik an Unternehmen, darunter auch Unternehmen in der EU, die die Sanktionen vorsätzlich umgehen, massive Gewinne erzielen und dadurch die Bemühungen der EU um Unterstützung der Ukraine untergraben; besteht darauf, dass die Umgehung einer restriktiven Maßnahme der EU, unter anderem durch die Verbringung von Waren an einen Bestimmungsort, an dem ihre Einfuhr, ihre Ausfuhr, ihr Verkauf, ihr Kauf, ihre Verbringung, ihre Durchfuhr oder ihre Beförderung beschränkt sind, auf EU-Ebene unter Strafe gestellt werden sollte; betont, dass es für die Durchsetzung von entscheidender Bedeutung ist, dass die EU direkte Verstöße gegen Sanktionen, auch wenn sie grob fahrlässig begangen werden, sowie indirekte Verstöße gegen Sanktionen durch die Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU rasch unter Strafe stellt;
22. fordert, dass die EU-weite Solidarität mit der Ukraine aufrechterhalten wird, unter anderem indem die Kapazitäten des Landes, mit seinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu handeln, unterstützt wird, da dies eine wichtige Möglichkeit für das Land darstellt, seine Mittel aufzustocken; bedauert zutiefst die wiederholten Grenzblockaden durch Landwirte und Lkw-Fahrer entlang der polnisch-ukrainischen Grenze und an anderen Abschnitten der Grenze zwischen der EU und der Ukraine, die der ukrainischen Wirtschaft in einer kritischen Etappe ihres Kampfes gegen Russland schweren Schaden zugefügt haben und für Zivilisten den Grenzübertritt erschweren oder sogar behindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Streitigkeiten beizulegen und die Feindseligkeiten zu beenden und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Ukraine in der Lage ist, die Solidaritätskorridore in vollem Umfang zu nutzen; fordert die Kommission auf, die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen, die nach wie vor rechtswidrige Einfuhrverbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ukraine anwenden; fordert Untersuchungen in Bezug auf die mutmaßliche Beteiligung der russischen Regierung und ihrer Handlanger an der Schaffung von Hindernissen für die Ausfuhr von Waren aus der Ukraine;
23. hebt die ausgezeichnete Arbeit ukrainischer Diplomaten und einzelner Mitglieder der Werchowna Rada hervor, was die Konsolidierung der Unterstützung für die Ukraine seitens demokratischer Länder betrifft; betont, dass es angesichts der hybriden Kriegsführung Russlands von entscheidender Bedeutung ist, die Beziehungen zu internationalen Partnern weiter zu vertiefen, unter anderem indem Hindernisse für Vertreter der ukrainischen Regierung und der Opposition, zu solchen Zwecken ins Ausland zu reisen, beseitigt werden;
24. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Desinformation und andere Formen hybrider Kriegsführung, die von Russland sowie seinen Verbündeten und Sympathisanten in der EU, ihrer Nachbarschaft und dem Globalen Süden eingesetzt werden, zu bekämpfen, indem sie die Resilienz lokaler Gemeinschaften stärken,

faktenbasierte Narrative entwickeln, die digitale und demokratische Infrastruktur stärken und Online-Plattformen für die Verbreitung schädlicher Inhalte zur Rechenschaft ziehen;

25. bekräftigt, dass es im vitalen Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten liegt, den Sieg der Ukraine sicherzustellen, da Russland nach Angaben seiner Führung, seiner Verbündeten und der militärischen Nachrichtendienste der EU möglicherweise plant, im Falle eines militärischen Erfolgs in der Ukraine andere EU-Beitrittskandidaten sowie EU-Mitgliedstaaten zu überfallen;
26. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dringend zu einer europäischen Zusammenarbeit als Norm für die Streitkräfte und die Industrie überzugehen, damit die Effizienz der militärischen Produktion in Europa und der europäischen Verteidigungsausgaben gesteigert werden kann und Interoperabilität, Standardisierung und ein besserer Transfer von Fachwissen sichergestellt werden können, um die militärischen Fähigkeiten aufzubauen, die es der EU ermöglichen würden, eine wirksame Verteidigungsbereitschaft und zuverlässige Hilfe zu erreichen, sowie Solidarität mit gleichgesinnten Partnern zu schaffen und gleichzeitig darauf vorbereitet zu sein, bei der Abschreckung vor Bedrohungen von außen eigenständig zu handeln;
27. bekräftigt seine Forderung nach der Einrichtung eines Sondergerichtshofs, um das Verbrechen der Aggression, das die politische und militärische Führung der Russischen Föderation sowie von Belarus gegen die Ukraine begangen hat, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Einrichtung eines solchen Gerichtshofs politisch und finanziell zu unterstützen und die Koordinierung und Komplementarität aller laufenden Bemühungen darum sicherzustellen, jene zur Rechenschaft zu ziehen, die international anerkannte Verbrechen gegen die Ukraine und ihre Bevölkerung begangen haben; ist der Ansicht, dass die EU bei diesem Kampf gegen Straflosigkeit und für Frieden die Federführung übernehmen muss;
28. fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine auf ihrer Tagesordnung zu belassen, und fordert die Partner der EU in der ganzen Welt auf, der Ukraine auch weiterhin politische und humanitäre Unterstützung bei der Verteidigung ihrer Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit zu leisten; fordert den EAD und die EU-Mitgliedstaaten auf, sich bei der politischen Führung von Staaten aus anderen Regionen der Welt stärker für die Unterstützung der Ukraine einzusetzen und den internationalen Druck auf das russische Regime zu verstärken;
29. begrüßt nachdrücklich die kontinuierliche und unermüdliche Arbeit der örtlichen Bediensteten der EU-Delegation in der Ukraine unter Bedingungen, die für sie und ihre Angehörigen nach wie vor äußerst schwierig sind; fordert den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, Notfallpläne und Übergangslösungen für die örtlichen Bediensteten der EU-Delegation anzunehmen, einschließlich Telearbeit, flexibler Arbeitsregelungen und Lösungen für einen vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsortes, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Herausforderungen der Bediensteten zugeschnitten sind; betont darüber hinaus, dass es gilt, die psychische Gesundheit des Personals der EU-Delegation angemessen zu schützen;

30. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.